

Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

zwischen

der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Windeck mbH

Rathausstr. 12

51570 Windeck

– nachfolgend „Wifö Windeck GmbH“ genannt –

und

– nachfolgend „Kooperationspartner“ genannt –

I. Präambel

(Einleitungssatz und evtl. Begriffsdefinition)

II. Gegenstand der Vereinbarung

1. Zwischen den Parteien besteht ein Vertragsverhältnis, das die gemeinsame Erbringung der im Vertrag über die Bereitstellung eines Unternehmerprofils auf www.jobwindeck.de bestimmten Dienstleistung vorsieht. Konkret sieht dieses Vertragsverhältnis die Aufbereitung und Einstellung der vom Betroffenen der Datenverarbeitung (nachfolgend „Betroffener“) zur Verfügung gestellten digitalen Medien durch den Kooperationspartner vor.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie im Hinblick auf dieses Zusammenwirken gemeinsam über die konkreten Zwecke und Mittel der Verarbeitung i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO bestimmen und insoweit eine gemeinsame Verantwortung besteht.
3. Diese Vereinbarung stellt die Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen i.S.d. Art. 26 DSGVO dar. Nachfolgend werden darin Regelungen dazu getroffen, wer welchen Verpflichtungen der DSGVO im Zusammenhang mit der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten nachkommt.

III. Beschreibung der Datenverarbeitung

1. Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag über die Aufbereitung und Einstellung der vom Betroffenen im Rahmen des Vertrags über die Einstellung der Unternehmenseite zur Verfügung gestellten digitalen Medien.
2. Die Erhebung und initiale Verarbeitung der Daten erfolgt direkt über die und in Eigenverantwortung der Wifö Windeck GmbH und wird von dieser, falls nötig, an den Kooperationspartner weitergegeben. Eine weitere Weitergabe durch den Kooperationspartner erfolgt nicht.
3. Die Art der Daten umfasst sämtliche digitale Medien, die der Betroffene der Wifö Windeck GmbH zum Zweck der Einstellung auf www.jab-windeck.de zur Verfügung gestellt hat.

IV. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für Verarbeitungsschritte / -phasen

1. Die Parteien haben in Anlage 1 dieser Vereinbarung die Verarbeitungsschritte, die der gemeinsamen Verantwortlichkeit unterliegen, beschrieben und die jeweiligen Verantwortlichkeiten zugewiesen. Wenn keine Angaben erfolgen und der Vertrag auch ansonsten keine Verantwortlichkeiten zuweist, ist davon auszugehen, dass die Parteien im Umfang der Kooperation gleichermaßen für die Verarbeitung der jeweiligen Datenart(en) verantwortlich sind.
2. In Anlage 1 können die Parteien ferner Verantwortlichkeiten für die Bearbeitung und Umsetzung von Maßnahmen festlegen, die anlässlich der Wahrnehmung der Rechte von Betroffenen aus Art.15 ff. DSGVO zu treffen sind. Wenn keine Angaben erfolgen und der Vertrag auch ansonsten keine Verantwortlichkeiten zuweist, ist davon auszugehen, dass die Parteien gleichermaßen für die Bearbeitung von vorgenannten Betroffenenanfragen verantwortlich sind.
3. Ungeachtet der Regelungen in Absatz 1 und 2 sind sich die Parteien einig, dass sich betroffene Personen zwecks Wahrnehmung der ihnen jeweils zustehenden Rechte an beide Parteien wenden können. In einem solchen Fall ist die jeweils andere Partei dazu verpflichtet, das Ersuchen eines Betroffenen an die nach Anlage 1 dieser Vereinbarung zuständige Partei unverzüglich weiterzuleiten. Dafür werden die Parteien sich entsprechende Kontaktadressen benennen und jede Änderung daran unverzüglich in Textform mitteilen.

V. Umsetzung von Betroffenenrechten

1. Jede Partei ist verpflichtet, die Informationspflichten aus Art. 13 f. und Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO gegenüber den Betroffenen umzusetzen, soweit sie für den jeweils betroffenen Teil der Datenverarbeitung zuständig ist.⁴
2. Die Zuständigkeit ergibt sich aus Anlage 1.

VI. Datensicherheit

1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der jeweils nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 26 DSGVO besteht.
2. Die Erhebung personenbezogener Daten bzw. der zu verarbeitenden digitalen Medien durch die Wifö Windeck GmbH erfolgt (wie genau?)
3. Die Übermittlung dieser Daten an den Kooperationspartner erfolgt (wie genau?)

VII. Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen

1. Jede Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich über eine Datenschutzverletzung i.S.d. Art. 4 Nr. 12 DSGVO zu informieren. Die Parteien werden sich unverzüglich gegenseitig alle Informationen im Zusammenhang mit dieser zur Verfügung stellen, die zur Prüfung der Datenschutzverletzung und ihrer Folgen sowie für die etwaige Erfüllung von Melde- und Benachrichtigungspflichten nach den Art. 33 f. DSGVO relevant sind.
2. Sollte eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO bestehen, stimmen die Parteien das weitere Vorgehen miteinander ab und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung dieser.
3. Ist die Benachrichtigung des Betroffenen nach Art. 34 DSGVO erforderlich, wirken die Parteien, soweit zumutbar, zusammen und führen die Benachrichtigung gemeinsam durch, wenn sie dies für sinnvoll halten.

VIII. Gemeinsame Pflichten

Sollten Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieser Vereinbarung oder anwendbaren Datenschutzrechts, wie der DSGVO, unterlaufen oder auffallen, informieren sich die Parteien darüber unverzüglich und vollständig.

IX. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

1. Jede Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn eine Datenschutzaufsichtsbehörde sich an sie wendet und dies eine Verarbeitung betrifft, die von diesem Vertrag umfasst ist.
2. Die Parteien werden die Beantwortung von Anfragen der Aufsichtsbehörden zur vertragsgegenständlichen Verarbeitung miteinander abstimmen, soweit dies rechtlich zulässig und/oder zumutbar ist.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass aufsichtsbehördlichen Maßnahmen grundsätzlich Folge zu leisten ist. Über das Einlegen und den Umfang etwaiger Rechtsbehelfe gegen solche stimmen sich die Parteien ab.

X. Haftung

1. Die Parteien haften gegenüber Betroffenen nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Parteien stellen einander im Innenverhältnis von sämtlicher Haftung frei, insofern die haftungsauslösende Ursache im Rahmen der Verantwortlichkeit nach Anlage 1 dieser Vereinbarung allein von einer Partei zu vertreten ist. Dies gilt auch hinsichtlich verhängter Geldbußen wegen Verstößen gegen Datenschutzvorschriften.

XI. Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung ist als Ergänzung zum Vertrag über die Aufbereitung und Einstellung der digitalen Medien auf www.jab-windeck.de zu verstehen. Daher gelten bezüglich Laufzeit und Beendigung die Regelungen des Hauptvertrages. Die Regelungen dieser Vereinbarung gehen denen des Hauptvertrages im Fall von Widersprüchen vor.
2. Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen den Parteien einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine Regelung finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlicher Weise am ehesten gerecht wird.
3. Auf diese Vereinbarung sind die Vorschriften der DSGVO sowie deutsches Recht anzuwenden.

Windeck, den _____

Für den Nutzer

Für die Wirtschaftsförderungs-
und Entwicklungsgesellschaft Windeck
mbH

Anlage 1

Verarbeitungsschritt	Verantwortlich	Primär verantwortlich für Betroffenenrechte
Erhebung der personenbezogenen Daten bzw. digitalen Medien	Wifö Windeck GmbH	Wifö Windeck GmbH
Verarbeitung, Aufbereitung und Einstellung der digitalen Medien auf www.jab-windeck.de	Wifö Windeck GmbH, Kooperationspartner	Wifö Windeck GmbH, Kooperationspartner